

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2023
(Stand: 13. Februar 2023)

A.

Verteilung der Geschäfte und Zuweisung der Richterinnen und Richter

1. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. M a r e n b a c h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Süchting, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Böcker
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Kohl
	Ri'inOVG	Krause
	RiOVG	Baumert

0150	Sparkassenrecht
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht, jeweils nur, soweit bei keinem anderen Senat eine speziellere Zuständigkeit ausgewiesen ist
0414	Vergaberecht
0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht
0423	Gaststättenrecht
0470	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
0480	Wasserstraßenrecht
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0492	Feiertagsgesetz
0500	Verfassungsschutzrecht
0510	Polizeirecht

- 0512 Versammlungsrecht
- 0520 Ordnungsrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist
- 0521 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 0522 Obdachlosenrecht
- 0523 Vereinsrecht
- 0524 Sammlungsrecht
- 0525 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
- 0542 Infektionsschutzrecht betreffend das Land Berlin
- 0550 Verkehrsrecht, soweit nicht der 6. oder der 12. Senat zuständig ist
- 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
- 0552 Personenbeförderungsrecht
- 0553 Güterkraftverkehrsrecht
- 0555 Wasserverkehrsrecht
- 0570 Lotterierecht
- 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht, Ordnungsnummern 0960 - 0964), soweit nicht der 9. Senat zuständig ist
- 1800-2300 Asylrecht
 - soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Ägypten berufen
 - sowie
 - soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Eritrea berufen und die Verfahren im Jahr 2019 eingegangen sind

2. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	W o l n i c k i
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Krause, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Hömig
	Ri'inOVG	Scheerhorn
	Ri'inVG	Janes-Piesbergen
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Panzer
	RiOVG	Böcker
	Ri'inOVG	Rudolph

0562 Wohnungsaufsichtsrecht

0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, soweit kein anderer Senat zuständig ist

0910 Raumordnung

soweit es sich um die Planungsregionen Prignitz-Oberhavel (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel) und Havelland-Fläming (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie kreisfreie Städte Potsdam und Brandenburg [Havel]) handelt

0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

sowie die Verfahren OVG 2 B 14/22, OVG 2 N 109/22, OVG 2 N 111/22, OVG 2 N 113/22, OVG 2 N 114/22, OVG 2 N 115/22, OVG 2 N 116/22, OVG 2 N 118/22, OVG 2 S 42/22, OVG 2 S 43/22 und OVG 2 S 47/22

0940 Denkmalschutz

0963 Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz, nur Streitigkeiten über Truppenübungsplätze

0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid

0990 Recht der Außenwerbung

soweit es sich um die Berliner Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau oder Tempelhof-Schöneberg sowie die Brandenburger Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark oder Teltow-Fläming oder die kreisfreien Städte Potsdam oder Brandenburg (Havel) handelt

1800-
2300 Asylrecht

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Albanien, Algerien, Burkina Faso, Guinea, Irak, Libanon, Libyen, oder in der Türkei berufen

3. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Jacob, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Kohl
	Ri'inOVG	von Lampe
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Bierbaum
	RiOVG	Dr. Raabe
	RiOVG	Dr. Beck

- 0110 Parlamentsrecht
- 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
- 0130 Parteienrecht
- 0210-
0212 Schulrecht einschließlich Prüfungs- und Versetzungsrecht sowie Schülerbe-
förderung
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien auf dem Gebiet der
Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Ausset-
zung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Afrikas mit Ausnahme von
Algerien, Marokko und Tunesien
oder
um Staatsangehörige der Staaten Bahrain, China, Israel, Jemen, Jordanien,
Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate,
oder
um Staatsangehörige des Staates Libanon, um Staatenlose oder Personen
ungeklärter Staatsangehörigkeit handelt
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen (nur Grundstücksverkehrsrecht)
- 1700 Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge-
richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der
4. Senat zuständig ist
- 1700 Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes
und der Festsetzung von Kosten sowie der Entschädigung der ehrenamtli-
chen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichterhebung von Kos-
ten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit
es sich um Verfahren aus dem Land Brandenburg handelt. Hierzu zählen
auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg geführtes
Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in
Brandenburg anhängig war, sowie ab dem 1. Januar 2016 eingegangene
Streitigkeiten, die ein erstinstanzliches Verfahren vor dem OVG Berlin-Bran-
denburg betreffen

1800-
2300

Asylrecht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist

3a-Senat (Hilfssenat)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Hömig, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Jacob
	RiVG	Dr. Karge
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Rudolph
	Ri'inOVG	von Lampe
	Ri'inOVG	Dr. Dithmar

1021 immissionsschutzrechtliche Verfahren betreffend Windenergieanlagen

4. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Jobs
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier

1300 Recht des öffentlichen Dienstes (Land) sowie Angelegenheiten der Frauen-
vertreterin, der Frauenbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten
sowie Angelegenheiten der Kirchenbediensteten

1330- Landesbeamtenrecht
1335

1340- Richterrecht
1345

1390 Recht der Richterververtretungen und Angelegenheiten der gerichtlichen Prä-
sidentialverfassung

1700 Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Ge-
richtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit der 3. Se-
nat, der 3a-Senat, der 81. Senat oder der 82. Senat betroffen ist

1710 Entpflichtungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

1800- Asylrecht
2300

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Äthio-
pien, Eritrea oder Somalia berufen, und nicht der 1. Senat zuständig ist

5. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'in OVG	E r b s l ö h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri OVG	Dr. Beck, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	Ri'in OVG	Dr. Dithmar
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'in OVG	Süchting
	Ri'in OVG	Bodmann
	Ri OVG	Kohl

- 0220 Hochschulrecht
- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen einschließlich Laufbahnprüfungen, soweit sie an einer Hochschule abgelegt werden, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist (juristische Prüfungen)
- (jeweiliger Sachgebiets-schlüssel)* Sonstige berufsbezogene Prüfungen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist
- 0300- Zulassung zum Studium, einschließlich der Angelegenheiten des inneren
0320 numerus clausus und der angestrebten Doppelimmatrikulation
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften, mit Ausnahme der Klagen aus dem Dienstverhältnis zu einer Kirche und mit Ausnahme von Streitigkeiten um Subventionen und schulrechtliche Angelegenheiten
- 0520 Ordnungsrecht, soweit es sich um Verfahren handelt, die von Tieren ausgehende Gefahren betreffen
- 0526 Tierschutz
- 0530 Personenordnungsrecht
- 0531 Namensrecht einschließlich Titelrecht
- 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0533 Melderecht
- 0534 Pass- und Ausweisrecht (Inländer)
- 0540 Gesundheits- und Hygienerecht einschließlich Arzneimittelrecht
- 0491 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 0541 Lebensmittelrecht
- 0542 Infektionsschutzrecht betreffend das Land Brandenburg, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
- 0560 Wohnrecht

- 0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht
einschließlich Mietpreisbindung und Zweckentfremdung
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen - ohne akademische Grade
- 1800-
2300 Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung
im Iran berufen

6. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Schreier, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Maresch
	RiOVG	Panzer
	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Castillon
	Ri'inOVG	Seedorf
	Ri'inOVG	Süchting
0221	Prüfungsrecht (nur juristische Prüfungen)	
0240	Film- und Presserecht	
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit Auskunftsansprüche von Rundfunkanstalten und Telemedienanbietern betroffen sind	
0280	Sport	
0411	Subventionen, Anpassungsbeihilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist	
0511	Waffenrecht	
0554	Luftverkehrsrecht	
0600	Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, soweit es sich um Staatsangehörige der Russischen Föderation oder um Staatsangehörige der Staaten Afghanistan, Iran oder Ukraine handelt	
1310- 1315	Bundesbeamtenrecht (Eingänge aus 2018 und 2019)	
1510	Wohngeldrecht	
1520	Sozialrecht	
1521	Schwerbehindertenrecht	
1522	Kriegsopferfürsorgerecht	
1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich Graduiertenförderung)	
1525	Unterhaltsvorschussrecht	

- 1526 Heizkostenzuschussrecht
- 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (einschließlich Pflegegeld)
- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Angelegenheiten nach dem Erziehungsgeldgesetz, Familiengeld
- 1540 Jugendschutzrecht
- 1550 Kindergartenrecht einschließlich der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Heimrecht
- 1600-1620 Sozialhilferecht einschließlich pauschaliertes Wohngeld und Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 1700 Beschwerden und Erinnerungen in Angelegenheiten des Kostenansatzes und der Festsetzung von Kosten sowie der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (außer Kosten des Vorverfahrens und Nichterhebung von Kosten), ferner die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Land Berlin handelt. Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die ein vor dem OVG Berlin-Brandenburg geführtes Rechtsmittelverfahren betreffen, wenn das erstinstanzliche Verfahren in Berlin anhängig war
- 1800-2300 Asylrecht
soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Bangladesch, Indien, Pakistan, Senegal, Sierra-Leone, Sudan, Südafrika oder Tschad berufen

7. Senat

...

8. Senat

...

9. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	L e i t h o f f
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Moll, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Bierbaum
	RiOVG	John
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Bodmann
	RiOVG	Böcker
	RiOVG	Jacob

- 0141 Kommunalrecht, soweit es das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit unter Einschluss des Zweckverbandssicherungsgesetzes und des Zweckverbandsstabilisierungsgesetzes betrifft
- 0170 Recht der Wasser- und Bodenverbände
- 0542 Infektionsschutzrecht, zweitinstanzliche Streitsachen betreffend das Land Brandenburg im Zusammenhang mit Covid-19 mit Eingang bei dem Oberverwaltungsgericht ab dem 1. Mai 2021 sowie Streitsachen, die weder Berlin noch Brandenburg betreffen (insbesondere Maßnahmen/Regelungen durch Bundesrecht, die keiner Ausführung durch Landesbehörden bedürfen)
- 1040 Straßen- und Wegerecht, nur Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren betreffend das Land Brandenburg
- 1100 Abgabenrecht
- 1120- Benutzungsgebühren, mit Ausnahme der Gebühren nach der Polizeibenutzungsgebührenordnung Berlin, der Rundfunkgebühren sowie der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII
1122
- sonstige Gebühren, soweit sie nicht in einem Sachgebiet erhoben werden, das einem anderen Senat zugewiesen ist
- 1130 Beiträge (mit Ausnahme der Rundfunkbeiträge)
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 1140 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten; Kostenersatz für Grundstückszufahrten
- 1150 Ausgleichsabgaben
- sowie
- aus dem Sachgebiet 1030 das Verfahren OVG 9 B 5.15

1700 Streitsachen nach dem Konsulargesetz und konsularische Hilfe

sowie

(soweit nicht
anderer
Sachgebiets-
schlüssel) Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind
(Eingänge ab 1. Januar 2021)

1800- Asylrecht

2300

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Gambia berufen

10. Senat

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	W o l n i c k i
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Seedorf, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Baumert
	RiVG	Görich
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'inOVG	Scheerhorn
	Ri'inOVG	Dr. Dithmar
	Ri'inOVG	von Lampe

- 0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungsrecht
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0910 Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht der 2. oder 5. Senat zuständig ist
- 0930-0934 Siedlungsrecht mit Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz, Kleingartenrecht, Kleinsiedlungsrecht und Heimstättenrecht
- 0960-0964 Enteignungsrecht mit Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz, den Sicherstellungsgesetzen und - soweit nicht der 2. Senat zuständig ist - nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
- 0990 Recht der Außenwerbung, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes (Bund), soweit nicht der 4. Senat zuständig ist
- 1310-1315 Bundesbeamtenrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist
- 1320-1325 Soldatenrecht
- 1350-1353 Wehrpflichtrecht (einschließlich Recht der Kriegsdienstverweigerung, Recht des Zivildienstes, Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes)
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370-1371 Wiedergutmachungsrecht

1700 Rechtsstreitigkeiten, die keinem anderen Senat zugewiesen sind
(soweit nicht (Eingänge bis 31. Dezember 2020)
anderer
Sachgebiets-
schlüssel)

1800- Asylrecht
2300

soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Benin,
in Kamerun oder in Marokko berufen

11. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	E r b s l ö h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Dr. Castillon, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Apel
	Ri'VG	Holzinger
<u>Vertreter/-in:</u>	Ri'OVG	Bath
	Ri'OVG	Dr. Jobs
	Ri'OVG	Hömig

- 0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist
- 0450 Post- und Telekommunikationsrecht
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber,

soweit es sich um Staatsangehörige der Türkei
oder
um Staatsangehörige des Staates Vietnam handelt
- 1011 Bergrecht
- 1012 Energierecht
- 1013 Atom- und Strahlenschutzrecht
- 1020 Umweltschutz, soweit nicht der 12. Senat zuständig ist
- 1021 Immissionsschutzrecht, soweit nicht der 3a-Senat zuständig ist
- 1022 Abfallbeseitigungsrecht (ohne Straßenreinigung)
- 1023 Naturschutz, Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz und Berliner Grünanlagengesetz
- 1030 Wasserrecht, soweit nicht der 9. oder 12. Senat zuständig ist
- 1050 Recht der Gentechnik
- 1060 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
- 1210 Recht der offenen Vermögensfragen einschließlich Streitigkeiten nach dem Reichsvermögensgesetz, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist
- 1211 Rückübertragungsrecht
- 1212 Investitionsrecht
- 1213 Vermögenszuordnungsrecht

1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
1222	Berufliche Rehabilitierung
1560	Kriegsfolgenrecht
1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1800- 2300	Asylrecht soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Kenia oder in Nigeria berufen

12. Senat

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	P l ü c k e l m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Bath, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Dr. Raabe
	Ri'inVG	Kästle
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Dr. Moll
	Ri'inOVG	Krause
	Ri'inOVG	Seedorf

- 0140-0146 Kommunalrecht (einschl. Berliner Bezirksverwaltungsrecht und Sektionsgesetz), soweit nicht der 9. Senat zuständig ist
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
- 0431 Agrarordnung (ohne Flurbereinigung)
- 0432 Weinrecht
- 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich des jeweils dazugehörigen Kammerrechts
- 0480 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
- 0535 Datenschutzrecht
- 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- 0600 Aufenthaltsrecht einschließlich Fremdenpassangelegenheiten und Aussetzung der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber
- soweit es sich um Staatsangehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina oder Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien, um Staatsangehörige der Staaten Algerien, Marokko oder Tunesien oder um Staatsangehörige des Staates Indien handelt
- 0950 Kataster- und Vermessungsrecht
- 1020 Umweltschutz, nur Streitigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Projekt-Mechanismen-Gesetz und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz
- 1030 Wasserrecht, soweit es die Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung betrifft
- 1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

- 1110- Steuern
1112
- 1160 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
- 1170 Recht der kommunalen Einrichtungen hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges und des Anschluss- und Benutzungsrechts
- 1730 Streitigkeiten um Einsicht in Behördenakten, soweit nicht der 95. Senat zuständig ist
- 1800- Asylrecht
2300
- soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den Staaten Bosnien und Herzegowina oder Kosovo, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien oder Slowenien oder auf eine Verfolgung in der Russischen Föderation oder in den Staaten Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Republik Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Afghanistan oder Georgien berufen

60. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	E r b s l ö h
<u>Vertreter/-in der Vorsitzenden:</u>	1. RiOVG	Dr. Beck (als ständiger Vertreter)
	2. Ri'in OVG	Dr. Dithmar

61. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	E r b s l ö h
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'in OVG	Dr. Dithmar zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Beck
<u>Vertreter/in:</u>	Ri'inOVG	Scheerhorn
	RiOVG	Dr. Moll

62. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Vertreter/-in des Vorsitzenden:</u>	1. Ri'in OVG	Bodmann (als ständige Vertreterin)
	2. RiOVG	Dr. Jobs

70. Senat

(Senat für Flurbereinigung - Flurbereinigungsgericht)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Dr. Schreier, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Panzer
	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Bath
	RiOVG	Dr. Jobs
	RiOVG	Baumert

80. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'in OVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
	RiOVG	Dr. Jobs
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	John
	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier

81. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	von Lampe, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Jacob
	RiOVG	Kohl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Bierbaum
	RiOVG	Dr. Raabe
	RiOVG	Dr. Beck

Im Falle des Ausschlusses von Richterinnen oder Richtern des 81. Senats in Wiederaufnahmeverfahren (§ 74 Abs. 2 LDG) gilt folgende besondere Vertretungsregelung: An die Stelle der oder des ausgeschlossenen Vorsitzenden des 81. Senats tritt die oder der Vorsitzende des 80. Senats und an die Stelle einer ausgeschlossenen Beisitzerin oder eines ausgeschlossenen Beisitzers des 81. Senats treten die Beisitzerinnen und Beisitzer des 80. Senats in der Reihenfolge ihres Dienalters, beginnend mit dem oder der Dienstälteren. Bei gleichem Dienalter wird zuerst die oder der Lebensältere herangezogen. Sind nicht genügend Beisitzerinnen oder Beisitzer des 80. Senats vorhanden, werden die regelmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des 81. Senats nach Maßgabe von Buchstabe D Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans herangezogen.

82. Senat
(Senat für Disziplinarsachen des Bundes)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	von Lampe, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Jacob
	RiOVG	Kohl
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Bierbaum
	RiOVG	Dr. Raabe
	RiOVG	Dr. Beck

90. Senat
(Senat für Heilberufe des Landes Berlin)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'in OVG	Bodmann, zugleich stellvertretende Vorsitzende
	RiOVG	Dr. Jobs
<u>Vertreter/-in</u>	Ri'inOVG	Apel
	RiOVG	Dr. Schreier

91. Senat
(nachrichtlich - Landesberufsgericht für Heilberufe des Landes Brandenburg)

<u>Vorsitzender:</u>	VRiOVG	Dr. H e y d e m a n n
<u>Stellvertretende Vorsitzende:</u>	VRi'inOVG	Erbslöh
<u>Beisitzer/-in:</u>	Ri'inOVG	Bodmann
	Ri'inOVG	Dr. Franke-Herlitz
<u>Vertreter/-in</u>	Ri'inOVG	Scheerhorn
	RiOVG	Hömig

95. Senat
(Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO)

<u>Vorsitzender:</u>	PräsOVG	B u c h h e i s t e r
<u>Beisitzer/-in:</u>	RiOVG	Bierbaum, zugleich stellvertretender Vorsitzender
	RiOVG	Hömig
<u>Vertreter/-in:</u>	RiOVG	Panzer
	RiOVG	Dr. Schreier
	RiOVG	John

Dienstgerichtshof des Landes Berlin

<u>Vorsitzender</u>	VRiOVG	Dr. R i e s e
Stellvertreterin	VRi'inKG	Dr. Hollweg-Stapenhorst
<u>Ständiger richterlicher Beisitzer</u>	VRiKG	Dr. Kapps
Stellvertreterin	Ri'inOVG	Rudolph
<u>Ständiger anwaltlicher Beisitzer</u>	RA	Dr. Michael
Stellvertreter/-in	RA RA'in	Dr. Lansnicker Schmincke

Nichtständige richterliche Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gerichtszweig/Dienstzweig

<u>1. Ordentliche Gerichtsbarkeit</u>	a) Ri'inKG b) RiKG	Beckstett Dr. Hess
Stellvertreter/-in	RiKG RiKG	R. Müller Sandherr
<u>2. Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	a) RiOVG b) RiOVG	Jacob Kohl
Stellvertreter/-in	Ri'inOVG Ri'inOVG	Bodmann von Lampe
<u>3. Sozialgerichtsbarkeit</u>	a) VRi'inLSG b) RiLSG	Braun Diefenbach
Stellvertreter/-in	Ri'inLSG Ri'inLSG	Armbruster Henrichs
<u>4. Arbeitsgerichtsbarkeit</u>	a) VRi'inLAG b) VRiLAG	Seiler Kloppenburger
Stellvertreter/-in	VRi'inLAG VRiLAG	Dr. Hinrichs Dr. Maul-Sartori
<u>5. Finanzgerichtsbarkeit</u>	a) VRi'inFG b) VRiFG	Keil-Schelenz Dr. Herbert
Stellvertreter/-in	VRiFG VRi'inFG	Dr. Lorenz Dr. Tiedchen

<u>6. Staatsanwaltschaft</u>	a) StA'in	Weingärtner
	b) OStA	Dr. Heller
Stellvertreter/-in	StA'in	J. Müller
	StA'in	Sieben
<u>7. Landesrechnungshof</u>	a) DirRH	Jank
	b) DirRH	Theis

Die Heranziehung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der nichtständigen richterlichen Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in Bezug auf den jeweiligen Gerichtszweig/Dienstzweig in alphabetischer Reihenfolge. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der ständigen anwaltlichen Beisitzerin oder des ständigen anwaltlichen Beisitzers.

B.

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der oder dem Dienstälteren.

C.

Vertretung der/des Vorsitzenden

Bei Verhinderung aller Mitglieder eines Senats führt die dienstälteste Vertreterin oder der dienstälteste Vertreter den Vorsitz.

D.

Vertretung der Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die beisitzenden Richterinnen und Richter vertreten sich innerhalb der Senate gemäß der nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

(2) Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich, treten für die verhinderten Beisitzerinnen und Beisitzer die in Abschnitt A bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter ein. Diese werden in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn die Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Bearbeitung einer konkreten Streitsache erforderlich wird; er dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen, es sei denn, dass die weiteren dem Senat zugewiesenen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters.

(3) Soweit darüber hinaus eine Vertretung erforderlich wird, werden die Beisitzerinnen und Beisitzer nach der in der Anlage 1 beigefügten Liste herangezogen, beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten und fortlaufend in der Reihenfolge des Dienstalters. Ist die hiernach berufene Vertreterin oder der hiernach berufene Vertreter verhindert, so tritt die oder der Nächste an ihre oder seine Stelle. Die oder der Verhinderte hat die Vertretung beim nächsten Vertretungsfall nicht nachzuholen. Der Vertretungsfall dauert so lange, wie das vertretene Senatsmitglied verhindert ist, jedoch höchstens zwei Wochen. Der Vertretungsfall endet auch bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters. Im Laufe des Geschäftsjahres neu hinzukommende Richterinnen und Richter am OVG werden in die Liste entsprechend ihrem Dienstalter eingeordnet, bei gleichem Dienstalter in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Absatz 3 findet auf den 95. Senat (Fachsenat nach § 99 Abs. 2 VwGO) keine Anwendung.

(5) Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden gelten Richterinnen und Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende beurlaubt sind.

(6) Richterinnen und Richter, die zu nicht mehr als 50 % des regelmäßigen Dienstes beschäftigt sind oder im so genannten Hamburger Modell Dienst leisten, sind von der Vertretung nach Absatz 2 ausgenommen.

E.

Doppelzuweisungen

Gehört eine Richterin oder ein Richter mehr als einem Spruchkörper an, gehen im Kollisionsfall die Zuweisungen zu einem Hilfs-, Disziplinar- oder Fachsenat oder zu dem Dienstgerichtshof der Tätigkeit in einem Berufungssenat vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl der in dem Senat mit der höheren Ordnungszahl vor, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan etwas anderes bestimmt ist.

F.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

(1) Die den Senaten nach Maßgabe der Anlage 2 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der jeweiligen Richterliste zu den Sitzungen heranzuziehen. Die dem 3a-Senat (Hilfssenat) zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in der Reihenfolge der Richterliste, beginnend mit der zuerst aufgeführten Person, zu den Sitzungen heranzuziehen.

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist an ihrer oder seiner Stelle diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, die oder der in der Liste folgt und zu diesem Zeitpunkt für eine spätere Sitzung noch nicht geladen ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert, und es ist in der Reihenfolge der Liste fortzufahren.

(3) Die oder der Verhinderte und die für diese Person eingetretene Ersatzrichterin oder der eingetretene Ersatzrichter sind für eine spätere Sitzung erst wieder zu laden, wenn sie nach der vollständigen Ausschöpfung der Liste erneut an der Reihe sind. Dies gilt auch für den Fall entsprechend, dass eine Sitzung vor dem Termin aufgehoben oder verlegt wird.

G.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungsgericht)

Die Heranziehung der dem Senat nach Maßgabe der Anlage 3 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 70. Senats (Flurbereinigungssenat) bestimmt sich in Fortführung der bisherigen Reihenfolge dieser Liste. Buchstabe F Absätze 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gelten entsprechend.

H.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 80. - 82. Senats (Disziplinarsenate)

(1) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 80. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 4). Bei Personengleichheit in beiden Listen ist die jeweils nächste Beisitzerin oder der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F. Absatz 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

(2) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 81. Senats erfolgt in der Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 I), jeweils beginnend mit der zuerst aufgeführten Person. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer zu den Sitzungen des 82. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Fachbeisitzerliste und der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste (Anlage 5 II).

Von der Fachbeisitzerliste wird – soweit auf der Liste vorhanden – jeweils die nächste Beamtenbeisitzerin oder der nächste Beamtenbeisitzer herangezogen, die oder der derselben Laufbahngruppe wie die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Bei Personengleichheit in beiden Listen ist der jeweils nächste Beisitzer aus der allgemeinen Beamtenbeisitzerliste heranzuziehen. Buchstabe F. Absatz 2 und 3 des Geschäftsverteilungsplans gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Verhinderung des nach Satz 2 heranzuziehenden Beamtenbeisitzers der gegebenenfalls nächste Beisitzer von der Fachbeisitzerliste heranzuziehen ist, der derselben Laufbahngruppe angehört.

I.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter des 90. Senats (Senat für Heilberufe - Berlin)

(1) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des 90. Senats erfolgt in Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Richterlisten (Anlage 6).

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der nach der Reihenfolge der Stellvertreterliste zu laden ist. Ist diese ehrenamtliche Richterin oder dieser ehrenamtliche Richter wegen der Kürze der Zeit unerreichbar, so gilt sie oder er als verhindert und es ist in der Reihenfolge der Stellvertreterliste fortzufahren.

J.

Zuständigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

(1) Betrifft in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren der Rechtsbehelf einer deutschen Staatsangehörigen oder eines deutschen Staatsangehörigen eine Ausländerin oder einen Ausländer, richtet sich die Zuständigkeit des Senats nach der Staatsangehörigkeit der Ausländerin oder des Ausländers.

(2) Umfasst ein aufenthaltsrechtliches Verfahren mehrere Familienangehörige mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, so bestimmt die Staatsangehörigkeit der Klägerin oder des Klägers zu 1 bzw. der Antragstellerin oder des Antragstellers zu 1 die Zuständigkeit des Senats. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Richtet sich die Zuständigkeit nach der Staatsangehörigkeit einer Ausländerin oder eines Ausländers und ist diese zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig, so ist diejenige Staatsangehörigkeit maßgebend, unter der die Ausländerin oder der Ausländer bei der Ausländerbehörde geführt wird.

K.

Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet erfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt ist (Zuständigkeit bei Sachzusammenhang). Die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang geht der Auffangzuständigkeit vor.

L.

Zuständigkeit bei Fortführung nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung oder Zurückverweisung

Wird ein Verfahren nach Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung, Zurückverweisung oder Berufungszulassung fortgeführt, bleibt der Senat zuständig, dem das Verfahren zuletzt zugeordnet war.

M.

Mitarbeit in Präsidialsachen

Das Präsidium nimmt die Wahrnehmung von Aufgaben der Präsidialverwaltung durch die in § 4 des Präsidialgeschäftverteilungsplans aufgeführten richterlichen Dezernentinnen und Dezernenten zustimmend zur Kenntnis.

N.

Güterichterverfahren

Als Güterichter werden in alphabetischer Reihenfolge bestellt:

VRiOVG	Dr. Marenbach
RiOVG	Dr. Schreier
VRiOVG	Wolnicki